



Sonntagshornstr. 41, 83278 Traunstein

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

10 | 2022

Für alle Steuerpflichtigen

Ampel-Koalition schnürt ein drittes Entlastungspaket

| Wegen steigender Energie- und Nahrungsmittelpreise hat die Ampel-Koalition Anfang September 2022 ein **drittes Entlastungspaket** geschnürt. Insbesondere **steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte** werden vorgestellt. |

Einmalzahlungen für Rentner und Studenten

Rentner sollen zum 1.12.2022 eine einmalige **Energiepreispauschale** in Höhe von **300 EUR** erhalten. Die Pauschale ist **einkommensteuerpflichtig** – je niedriger die Rente und die weiteren Einkünfte sind, desto höher ist die absolute Entlastung. Die Auszahlung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

Beachten Sie | Eine entsprechende Einmalzahlung soll es für **die Versorgungsempfänger des Bundes** geben.

Studenten und Fachschüler sollen einmalig **200 EUR** erhalten.

Midijobs

Die **Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde bereits mit Wirkung ab dem 1.10.2022 von monat-

lich 1.300 EUR auf 1.600 EUR angehoben. Diese Höchstgrenze soll **ab dem 1.1.2023 auf 2.000 EUR** steigen.

Dadurch sollen **Arbeitnehmer in diesem Lohnbereich** um ca. **1,3 Mrd. EUR** jährlich entlastet werden, da sie **weniger Sozialversicherungsbeiträge** zahlen.

Umsatzsteuer

Die Absenkung der **Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** von 19 % auf **7 %** soll verlängert werden, um diese Branche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern.

Vom **1.10.2022 bis zum 31.3.2024** soll auch für den **Gasverbrauch der ermäßigte Steuersatz von 7 %** gelten.

Weitere Maßnahmen im Überblick

Ab dem 1.1.2023 soll **das Kindergeld** um monatlich 18 EUR für **das erste und zweite Kind** erhöht werden; für **das dritte Kind** sind 12 EUR geplant.

Daten für den Monat November 2022

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.11.2022
- GewSt, GrundSt = 15.11.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.11.2022
- GewSt, GrundSt = 18.11.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 11/2022 = 28.11.2022

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/21	1/22	4/22	8/22
+ 3,4 %	+ 5,1 %	+ 7,8 %	+ 8,8 %

Um eine Steuererhöhung infolge der Inflation zu verhindern („**kalte Progression**“), sollen die Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif angepasst werden.

Der Bund ist bereit, bei **zusätzlichen Zahlungen der Arbeitgeber** an ihre Arbeitnehmer einen Betrag von **bis zu 3.000 EUR** von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien.

Die **Homeoffice-Pauschale** soll entfristet werden und somit über das Jahr 2022 hinaus gelten.

Die **Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld** sollen über den 30.9.2022 hinaus verlängert werden.

Für **energieintensive Unternehmen**, die gestiegene Energiekosten nicht weitergeben können, soll ein Programm aufgelegt werden. Unterstützung sollen Un-

ternehmen bei **Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen** erhalten. **Bestehende Programme** (z. B. das KfW-Sonderprogramm UBR 2022) sollen bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Quelle | Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3.9.2022: Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen; zur Kindergelderhöhung für das dritte Kind: BMF-Referentenentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz mit Stand vom 6.9.2022

Für alle Steuerpflichtigen

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022

| Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 veröffentlicht. Der **142 Seiten umfassende Entwurf** stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass **mit Änderungen bzw. weiteren Neuregelungen** zu rechnen ist. Wichtige Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt. |

Abschreibungen für Mietimmobilien

Bisher werden **Mietimmobilien, die Wohnzwecken dienen** und nach dem 31.12.1924 fertiggestellt worden sind, mit **jährlich 2 % abgeschrieben**; bei Fertigstellung vor dem 1.1.1925 mit 2,5 %.

Die lineare Gebäude-Abschreibung soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 31.12.2023 fertiggestellt** werden, auf **3 % erhöht werden**.

Beachten Sie | In **Ausnahmefällen** kann die Abschreibung – abweichend zu dem typisierten Abschreibungssatz – nach **einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden. Den Nachweis muss der Steuerpflichtige erbringen.

Nach der Begründung des Referentenentwurfs handelt es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, die mit **hohem Bearbeitungs- und Auseinandersetzungsaufwand** verbunden sind. Daher soll die **Ausnahmeregelung gestrichen** werden.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags

Bei der **Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen** ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 EUR abzuziehen (**Sparer-Pauschbetrag**). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Für zusammenveranlagte Ehegatten wird ein gemeinsamer Pauschbetrag von 1.602 EUR gewährt.

Ab 2023 soll der Sparer-Pauschbetrag von **801 EUR auf 1.000 EUR** und bei Ehegatten von **1.602 EUR auf 2.000 EUR** erhöht werden.

Altersvorsorge: Vollständiger Sonderausgabenabzug ab 2023

Der bislang ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** soll auf das Jahr 2023 vorgezogen werden. Damit erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen in 2023 um 4 % und in 2024 um 2 %.

Beachten Sie | Das Bundesfinanzministerium weist in der Begründung des Referentenentwurfs darauf hin, dass die Änderung (zudem) **vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesfinanzhofs aus 2021** erforderlich ist, da mit dieser Maßnahme in einem ersten Schritt dazu beigetragen werden kann, auf langfristige Sicht eine **„doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung** zu vermeiden.

Anhebung des Ausbildungsfreibetrags

Der Ausbildungsfreibetrag soll von derzeit 924 EUR **ab 1.1.2023 auf 1.200 EUR** angehoben werden. Er wird gewährt, wenn ein **volljähriges Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich in **einer Berufsausbildung** befindet und **auswärtig untergebracht** ist.

Quelle | Referentenentwurf des BMF für ein Jahressteuergesetz 2022, Stand: 28.7.2022

Für Vermieter

Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

| Die Verwaltung hat eine neue Arbeitshilfe zur **Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück** veröffentlicht (Stand: Juni 2022, unter www.iww.de/s4848). |

Hintergrund: Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch **planmäßige Abschreibungen** zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den **Grund und Boden** unterliegen hingegen keinem Wertverzehr und sind nicht planmäßig abschreibungsfähig. Daher muss ein **Gesamtkaufpreis** für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude und den Grund und Boden aufgeteilt werden.

Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums ermöglicht es die Arbeitshilfe (unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) in einem **typisierten Verfahren** entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Aufteilung zu prüfen.

PRAXISTIPP | Inwieweit durch dieses typisierte Verfahren überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Werte für den Grund und Boden ermittelt werden, hängt sicherlich vom Einzelfall ab. In der Praxis ist jedenfalls eine eindeutige Aufteilung im Kaufvertrag ratsam, wobei die Beurteilungsmaßstäbe dokumentiert werden sollten.

Quelle | BMF vom 28.6.2022: Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) – Arbeitshilfe und Anleitung mit Stand vom Juni 2022

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerwegweiser für Vereine neu aufgelegt

| Das Finanzministerium Thüringen hat seine umfangreiche Broschüre „**Steuerwegweiser für Vereine**“ neu aufgelegt (Stand: Juli 2022). In der Broschüre, die unter www.iww.de/s6718 heruntergeladen werden kann, werden **die steuerlichen Regelungen für Vereine** anhand vieler Beispiele erläutert. |

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen: So ist die Zuordnungsentscheidung auszuüben!

| Der Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Photovoltaikanlagen) erfordert eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt erforderlich ist. |

Hintergrund und Sichtweise der Finanzverwaltung

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen.

Bei Bezug eines einheitlichen Gegenstands, der gemischt verwendet wird oder werden soll, hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht:

- Er kann den Gegenstand insgesamt seinem Unternehmen zuordnen,
- in vollem Umfang in seinem Privatvermögen belassen oder
- den Gegenstand entsprechend dem (geschätzten) unternehmerischen Nutzungsanteil seinem Unternehmen zuordnen.

Nach Meinung der Finanzverwaltung ist diese Zuordnungsentscheidung eine innere Tatsache, die erst durch äußere Beweisanzeichen erkennbar wird. Das bedeutet: Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht.

Zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

In zwei Verfahren, denen Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zugrunde liegen, hat der Bundesfinanzhof nun insbesondere folgende Punkte herausgestellt:

Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese dem Finanzamt auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Für die Dokumentation ist also keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt erforderlich.

Die Zuordnungsentscheidung ist grundsätzlich bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Gegenstands zu treffen. Als objektive Anhaltspunkte für eine ausdrückliche oder konkludente Zuordnung zum Unternehmen können neben der Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung des Vorsteuerabzugs auch andere Beweisanzeichen herangezogen werden.

■ Beispiel

Für eine Zuordnung zum Unternehmen kann bei Gebäuden die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird.

So ist es beispielsweise dann, wenn der Unternehmer für seinen Gerüstbaubetrieb einen Büroraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendet hat, und er beabsichtigt, dies in dem von ihm neu errichteten Gebäude so beizubehalten.

Weitere Anhaltspunkte in Kürze:

- Anschaffung des Gegenstands unter dem Firmennamen,
- betriebliche oder private Versicherung des Gegenstands und
- bilanzielle bzw. ertragsteuerliche Behandlung.

PRAXISTIPP | Erweist sich die zeitnahe Zuordnung als strittig, können die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs als Rettungsanker dienen. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld zu vermeiden, ist eine fristgerechte und eindeutige Erklärung gegenüber dem Finanzamt zu empfehlen.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.5.2022, Az. XI R 29/21 (XI R 7/19), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229984; BFH-Urteil vom 4.5.2022, Az. XI R 28/21 (XI R 3/19), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229987

Für Personengesellschaften

Gewerbliche Abfärbung bei Beteiligungseinkünften: BFH erneut zu einer Bagatellgrenze gefragt

| Das Finanzgericht Münster hat sich dem Bundesfinanzhof angeschlossen und eine Bagatellgrenze bei Abfärbung von gewerblichen Beteiligungseinkünften abgelehnt. Dennoch wurde die Revision wegen eines bereits anhängigen Verfahrens zugelassen und auch eingelegt. Somit ist der Bundesfinanzhof erneut gefragt. Bis dahin gilt Folgendes: |

Freiberufliche oder vermögensverwaltende Personengesellschaften erzielen grundsätzlich keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da bei gewerblichen Beteiligungseinkünften aber keine Bagatellgrenze greift, führt jede Beteiligung, aus der diese Gesellschaften gewerbliche Einkünfte beziehen, zu einer Umqualifizierung aller weiteren Einkünfte in solche aus Gewerbebetrieb. Eine Umqualifizierung löst aber hier keine Gewerbesteuer aus.

Beachten Sie | Eine Bagatellgrenze gibt es indes, wenn Gesellschaften neben nicht gewerblichen Einkünften auch solche aus einer originär gewerblichen Tätigkeit erzielen. Hier tritt eine „Infizierung“ nicht ein, wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 EUR im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 13.5.2022, Az. 15 K 26/20 E,F, Rev. BFH Az. IV R 18/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230937; Rev. BFH Az. VIII R 1/22

Für GmbH-Gesellschafter

GmbH-Gründungen nun auch online möglich

| Seit August 2022 können GmbHs auch online gegründet werden. Zudem ist das Online-Verfahren für Registeranmeldungen nutzbar. Diese und weitere Änderungen basieren auf dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.iww.de/s6840. |

Quelle | BMJ, Mitteilung vom 29.7.2022: „Digitalisierungsrichtlinie erfolgreich umgesetzt“

Für Unternehmer

NRW unterliegt im Rechtsstreit um die Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

| Die **Bescheide**, mit denen die Bezirksregierung Düsseldorf geleistete **Corona-Soforthilfen** von den Empfängern **teilweise zurückgefordert** hat, sind **rechtswidrig**. Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat den Klagen von drei Zuwendungsempfängern gegen das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) stattgegeben. |

■ Sachverhalt

Infolge von Ende März bzw. Anfang April 2020 erlassenen Bewilligungsbescheiden der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf erhielten die Kläger zunächst Soforthilfen in Höhe von jeweils 9.000 EUR. Im Zuge von Rückmeldeverfahren setzte die Behörde die Höhe der Soforthilfe später auf ca. 2.000 EUR fest und forderte 7.000 EUR zurück. Das VG Düsseldorf hat nun entschieden, dass diese Schlussbescheide rechtswidrig sind.

Die in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck gekommene Verwaltungspraxis des Landes stimmte mit den in den Schlussbescheiden getroffenen Festsetzungen nicht überein. Während des Bewilligungsverfahrens durften die Hilfeempfänger **aufgrund der Formulierungen** in den Hinweisen, den Antragsvordrucken und den Zuwendungsbescheiden davon ausgehen, dass **pandemiebedingte Umsatzausfälle** für den Erhalt und das Behalten der Geldleistungen ausschlaggebend sein sollten.

Demgegenüber stellte das Land bei den Schlussbescheiden auf **einen Liquiditätsengpass** ab, der eine Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbetriebs, also **einen Verlust**, voraussetzte. Dies ist nach Ansicht

des VG Düsseldorf jedoch rechtsfehlerhaft, weil diese **Handhabung von der maßgeblichen Förderpraxis abwich**.

Die **Richtlinie** des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 31.5.2020 enthielt **erstmalig eine Definition des Liquiditätsengpasses**. Trotz ihres **rückwirkenden Inkrafttretens** wurde sie bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Schlussbescheide vom VG Düsseldorf **nicht berücksichtigt**.

Abgesehen davon, so das VG Düsseldorf, waren die Bewilligungsbescheide hinsichtlich einer etwaigen Rückerstattungsverpflichtung auch **missverständlich formuliert**. So war nicht klar ersichtlich, **nach welchen Parametern** eine Rückzahlung zu berechnen ist.

Beachten Sie | Mitte August 2022 waren **etwa 500 Klageverfahren** rund um den Komplex der Corona-Soforthilfen beim VG Düsseldorf anhängig. In den drei entschiedenen Verfahren, die repräsentativ für einen Großteil der weiteren Verfahren sind, wurde **die Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land NRW** zugelassen.

Quelle | VG Düsseldorf, Urteile vom 16.8.2022, Az. 20 K 7488/20, Az. 20 K 217/21 und Az. 20 K 393/22; PM vom 16.8.2022

Für Kapitalanleger

Doch keine Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer

| Das Finanzgericht Niedersachsen hält **die Abgeltungsteuer für verfassungswidrig** und hatte sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Doch **eine Entscheidung wird es vorerst nicht geben**.

In dem Streitfall hat das Finanzamt zwischen **die Einkommensteuerbescheide geändert** und dem Klageantrag des Steuerpflichtigen (u. a. Erfassung von ihm zugerechneten Provisionseinnahmen bei einem Dritten) entsprochen. Daraufhin haben das Finanzamt

und der Steuerpflichtige den **Rechtsstreit einvernehmlich für erledigt** erklärt. Somit ist die Vorlage des Finanzgerichts gegenstandslos geworden.

Quelle | FG Niedersachsen, Beschluss vom 10.8.2022, Az. 7 K 120/21; FG Niedersachsen, Newsletter vom 17.8.2022

Für Arbeitgeber

Handelt es sich bei einer Führungskräftefeier um eine privilegierte Betriebsveranstaltung?

| Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln findet die **pauschale Besteuerung** (Steuersatz von 25 %) für **Betriebsveranstaltungen** keine Anwendung auf Veranstaltungen, die **nicht allen Betriebsangehörigen** offenstehen (hier: Vorstands- bzw. Führungskräfte-Weihnachtsfeier). |

Hintergrund: Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltung**) führen zu Arbeitslohn. Soweit solche Zuwendungen den **Betrag von 110 EUR** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils** offensteht.

MERKE | Ungeklärt ist die Frage, ob eine „Betriebsveranstaltung“ auch bei einem geschlossenen Kreis (z. B. Vorstands- und Führungskräftefeiern) vorliegt. Dann kann zwar kein Freibetrag von 110 EUR gewährt werden, aber es wäre eine Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz mit 25 % möglich.

Beachten Sie | Da **bislang noch keine Entscheidung des Bundesfinanzhofs** zu der Frage ergangen ist, ob eine Lohnsteuerpauschalierung auch für Betriebsveranstaltungen gilt, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen, hat das Finanzgericht die **Revision** zugelassen, die inzwischen **anhängig** ist.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 27.1.2022, Az. 6 K 2175/20, Rev. BFH Az. VI R 5/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228696

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.